

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 142

ausgegeben am 6. Juli 1999

Kundmachung

vom 22. Juni 1999

des Beschlusses Nr. 37/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 1998

Zustimmung des Landtags: 16. September 1998

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 37/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 37/1998 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 37/1998**

vom 30. April 1998

**über die Änderung des Anhangs XVIII
(Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie
Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/98 vom 6. März 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 29 (Richtlinie 94/33/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"30. **396 L 0071:** Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Ar-

¹ ABl. L 272 vom 8.10.1998, S. 20.

² ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

beitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Art. 3 Abs. 10 wird der Ausdruck "des Vertrags" durch den Ausdruck "des EWR-Abkommens" ersetzt."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1998

(Es folgen die Unterschriften)